

Anordnung Nr. 1
über Verwendungsverbote
auf dem Gebiet der Energiewirtschaft
— Elektroenergie-Direktheizung — EVVb-AO 1 —

vom 4. November 1982

Auf Grund des § 3 Abs. 6 der Energieverordnung vom 30. Oktober 1980 (GBl. I Nr. 33 S. 321) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften einschließlich ihrer kooperativen Einrichtungen.

(2) Diese Anordnung ist auf das Ministerium für Nationale Verteidigung, das Ministerium des Innern und das Ministerium für Staatssicherheit sowie die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik und die Staatliche Verwaltung der Staatsreserve mit den unterstellten Dienststellen, Einheiten, Stäben, Betrieben und Einrichtungen nicht anzuwenden.

§ 2

Es ist verboten, ortsveränderliche oder fest installierte Anlagen, Aggregate, Geräte und Apparate zur Raumheizung mit Elektroenergie (nachfolgend Elektroraumheizgeräte genannt) für die Direktheizung zu verwenden, soweit nicht die §§ 3 und 4 Ausnahmen zulassen.

§ 3

(1) Vor der Ablösung der Elektroenergie-Direktheizung ist zu prüfen und bei der Ablösung zu sichern, daß damit die festgelegten Raumlufttemperaturen eingehalten werden können. Für die Ablösung in der Rangfolge

1. Nutzung von Sekundärenergie oder natürlicher Wärme, jedoch nicht über Wärmepumpen,
2. Raumheizungsanlagen mit Einsatz von Braunkohle oder Braunkohleerzeugnissen,
3. Wärmepumpen,
4. Elektroraumheizgeräte für die Nachtspeicherheizung

sind die erforderlichen Energieträger bereitzustellen.

(2) Kann die Ablösung aus technischen oder anderen zwingenden Gründen in Ausnahmefällen nicht bzw. nicht sofort erfolgen, kann das zuständige energiewirtschaftliche Organ auf ausdrücklichen Antrag des Rechtsträgers/Betreibers eine objektbezogene Ausnahmegenehmigung erteilen. Ein zwingender Grund ist besonders gegeben, solange die Elektroenergie-Direktheizung zur Sicherung der erforderlichen Arbeitsbedingungen im Rahmen der höchstzulässigen Raumlufttemperatur notwendig ist.

(3) In jedem Falle ist die Einwilligung zum Energieträgereinsatz gemäß § 17 Abs. 1 der Energieverordnung erforderlich. Sie ist regelmäßig zeitlich zu begrenzen und mit Auflagen zu belegen.

(4) Der Antrag des Energieabnehmers muß schriftlich an das zuständige Energiekombinat gestellt werden und folgende Angaben je Elektroraumheizgerät enthalten:

- Typ,
- Anschlußleistung,
- Jahr der Inbetriebnahme,
- vorgesehene Einsatzbeschränkungen,
- Begründung der Notwendigkeit des Einsatzes und des Vorliegens der Ausnahmebedingung des Abs. 1 oder Abs. 2.

Der § 2 Absätze 1 bis 3 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1976 zur Energieverordnung (GBl. I Nr. 38 S. 456) ist darauf nicht anzuwenden.

§ 4

(1) Das zuständige Energiekombinat kann auf Antrag des Betreibers der Versorgungs- oder der Abnehmeranlage eine

Ausnahme vom Verwendungsverbot zulassen, wenn und soweit infolge einer Havarie oder Störung der Wärmeenergie[^] Versorgung Wohnungen, Einrichtungen der Volksbildung, des Gesundheits- und Sozialwesens oder der Dienstleistungen für persönliche Pflege und Betreuung nicht mit Wärmeenergie versorgt werden können.

(2) Die Entscheidung des Energiekombinates gilt als Einwilligung zum Energieträgereinsatz gemäß § 17 Abs. 1 der Energieverordnung. Der Antrag und die Entscheidung bedürfen der Schriftform; sind wegen der Dringlichkeit sofortige Maßnahmen geboten, müssen sie unverzüglich schriftlich bestätigt werden.

§ 5

(1) Der Energieabnehmer, dem eine Einwilligung zum Einsatz von Elektroenergie zur Direktheizung erteilt ist, darf aus schon vorhandenen Elektroraumheizgeräten eine Havariereserve halten. Sie darf 20 % der für die Direktheizung bewilligten elektrischen Leistung nicht übersteigen, es sei denn, sie besteht aus einem Gerät < 2 kW Anschlußwert.

(2) Die Havariereserve darf nur eingesetzt werden, wenn Elektroraumheizgeräte infolge von Havarien oder Störungen ausgefallen sind. Die mit der Einwilligung bestimmten Begrenzungen werden davon nicht berührt.

(3) Der Energieabnehmer hat die Elektroraumheizgeräte der Havariereserve unter Verschluss zu halten und über ihren Einsatz und die zeitweilige Stillsetzung der entsprechenden anderen Geräte einen Nachweis zu führen. Der Nachweis ist bei der Havariereserve aufzubewahren.

§ 6

(1) Der Betreiber einer Wärmeenergieanlage, dem gemäß § 4 die zeitweilige Verwendung von Elektroraumheizgeräten zur Direktheizung bewilligt werden kann, darf eine Havariereserve in Höhe von 30 % der auf Anschlußleistung umgerechneten Wärmeleistung halten oder bilden. Zur Übernahme bzw. zum Erwerb von Elektroraumheizgeräten für die Havariereserve von anderen braucht der Betreiber eine energiewirtschaftliche Einwilligung.

(2) Im übrigen gilt der § 5 Abs. 3 entsprechend.

§ 7

(1) Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, volkseigene Betriebe, staatliche und volkseigene Einrichtungen haben ihre Elektroraumheizgeräte, für die die energiewirtschaftliche Einwilligung zum Energieträgereinsatz als objektbezogene Ausnahme nicht erteilt ist oder die nicht als Havariereserve gehalten werden dürfen, innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung an das zuständige Energiekombinat abzuliefern.

(2) Der Energieabnehmer hat für jedes abzuliefernde Elektroraumheizgerät ein Übergabe-/Übernahmeprotokoll zweifach anzufertigen. Das Protokoll wird wie folgt verwendet:

— Erstschrift: Ablieferungsbestätigung für den Energieabnehmer vom Energiekombinat;

— Zweitschrift: Bearbeitungsexemplar für das Energiekombinat.

(3) Das Energiekombinat hat die abgelieferten Elektroraumheizgeräte nach dem Gesamtzustand technisch zu bewerten und dem Vorsitzenden der Bezirksenergiekommission vorzuschlagen, welche verschrottet und welche weiterverwendet werden sollen. Die Entscheidungsvorschläge sind bis zum 30. Juni 1983 vorzulegen; die Vorsitzenden der Bezirksenergiekommissionen haben darüber innerhalb von 2 Wochen zu entscheiden.

(4) Der Energieabnehmer kann den Wert abgelieferter Elektroraumheizgeräte gegen die entsprechenden Fonds ausbuchten.

§ 8

* (1) Energieabnehmer, die nicht der Ablieferungspflicht des § 7 unterliegen, haben die Pflichten des Abs. 2 zu erfüllen.